



**Bundesministerium  
für Landesverteidigung  
und Sport  
Fremdlegislative und Internationales Recht**

Sachbearbeitung durch:  
VB Dr. Harald KODADA, LL.M.  
Tel: 050201/1021630  
E-Mail: fleg@bmlvs.gv.at

GZ S91044/10-FLeg/2015 (1)

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz);

Stellungnahme

An das  
Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz  
stellungnahmen@sozialministerium.at  
Stubenring 1  
1010 Wien

Zu dem mit do. GZ BMASK-21119/0001-II/A/1/2015 vom 25. März 2015 übermittelten **Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz, das Gewerbliche Sozialversicherungsgesetz, das Bauern-Sozialversicherungsgesetz, das Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz, das Betriebliche Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz und das Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977 geändert werden (Meldepflicht-Änderungsgesetz)**, nimmt das Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport wie folgt Stellung:

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen aus ho. Sicht **keine Einwände**.

Aus erkannter Vollziehungspraxis wird dessen ungeachtet jedoch noch auf Folgendes hingewiesen:

Das sozialversicherungspflichtige Entgelt betreffend freie Dienstnehmer wird erst nach Legung der jeweiligen Honorarnote festgestellt. Schon bisher hat es Schwierigkeiten bereitet,

im Verfahren PM-SAP das bei der Anmeldung notwendige Feld „Entgelt“ zu befüllen, weil die Anmeldung bereits vor dem jeweiligen Dienstantritt zu erfolgen hat. Werden die Honorarnoten - aus welchen Gründen auch immer - erst Wochen bzw. Monate nach der jeweiligen Leistungserbringung gelegt, tritt infolge der geltenden Rechtslage eine verwaltungsaufwändige Vollzugsproblematik ein.

Es wird daher angeregt, diesen (bekanntermaßen nicht bloß ressortspezifischen) Umstand im Zuge des gegenständlichen Legislativvorhabens durch geeignete Normierung ebenfalls noch entsprechend zu berücksichtigen.

Dem Präsidium des Nationalrates wurde diese Stellungnahme ebenfalls per e-mail zugestellt.

[GenDatum]  
Für den Bundesminister:  
[Genehmiger]